



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2021
C(2021) 6582 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.9.2021

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9784 vom 12. Dezember 2014

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2.9.2021

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9784 vom 12. Dezember 2014

CCI 2014AT06RDNP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014–2020 wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 der Kommission am 12. Dezember 2014 genehmigt und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1626 der Kommission vom 5. März 2021 geändert.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Laufzeit des Programmplanungszeitraums 2014–2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, ihre verlängerten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aus der entsprechenden Mittelzuweisung für die Jahre 2021 und 2022 zu finanzieren. Nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung bleibt die Verpflichtung gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, einen Antrag auf Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Übergangszeitraum zu stellen, von der Verlängerung der Laufzeit dieser Programme unberührt. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten daher geändert werden.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

- (3) Dementsprechend stellte Österreich am 9. Juli 2021 bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung seines Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- (4) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (5) Die zuständigen österreichischen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission⁴ ordnungsgemäß begründet und belegt.
- (6) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang steht.
- (7) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (8) Laut Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 gilt die Höchstzahl der Änderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der genannten Verordnung nicht für den Fall, dass nach einer Änderung des Rechtsrahmens der EU eine Programmänderung notwendig ist, einschließlich einer Änderung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Laufzeit von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder einer Änderung im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der zusätzlichen Mittel für den Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union gemäß der Verordnung (EU) 2020/2220. Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf eine solche Änderung des Rechtsrahmens.
- (9) Die Änderung der gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehenen zusätzlichen nationalen Finanzierung im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, erfüllt die Kriterien dieser Verordnung und sollte daher genehmigt werden.
- (10) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen —

³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Österreich, deren endgültige Fassung der Kommission am 9. Juli 2021 übermittelt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9784 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstbeteiligung aus dem ELER beträgt 5 437 064 684,00 EUR. Die jährliche Aufschlüsselung der Gesamtbeteiligung der Union, die Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen und die Beteiligungssätze für jede Maßnahme und jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER sind in Teil I des Anhangs aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 9. Juli 2021 für eine Unterstützung in Betracht.

Artikel 4

Die Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzierung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten ist, wird genehmigt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 2.9.2021

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

